

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im **Isenbergheim** (vollstationäre Einrichtung), Kornstraße 209, 28201 Bremen, im Wohnheim für alleinstehende Männer und Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und einem Hilfeanspruch nach §§ 67/ 68 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII in Verbindung und in Durchführung/ Kostenübernahme auf Grundlage der §§ 27/ 27 b SGB XII erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Leistungsgrundlage ist die Leistungsbeschreibung „Langzeitwohnen im Isenbergheim Verein für Innere Mission“, Stand: 24.03.2016, die fester Vertragsbestandteil ist.

2.3 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.4 Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl** von **35** zugrunde.

2.5 Zukünftig weiter zu entwickelnde Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.6 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für die zum erbringende Leistung beträgt die

Gesamtvergütung

82,12 € pro Person/ täglich (Platzgeld 75,29 €)

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

18,34 € pro Person/ täglich (Platzgeld 16,51 €)

- die **Maßnahme- und Ergänzungspauschale**

50,07 € pro Person/ täglich (Platzgeld 45,07 €)

- den **Investitionsbetrag**

13,71 € pro Person/ täglich (Platzgeld 13,71 €).

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist der beigefügten Kostenkalkulation zu entnehmen (Platzgeldberechnung für Abwesenheiten – lt. BremLRV SGB XII)

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeleistungsträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Januar 2018** auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (31.12.2018).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

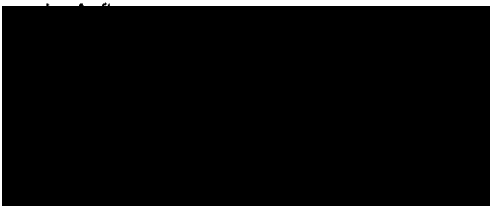
Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

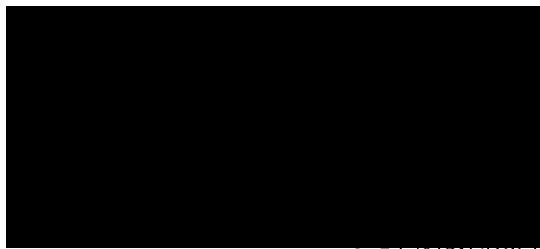
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 24.01.2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Blumenthalstr. 10/11 • 28209 HB • Tel. (0421) 349670

Anlagen:

Kostenkalkulation + Leistungsbeschreibung „Langzeitwohnen im Isenbergheim Verein für Innere Mission“, v. 24.03.2016